

19/ABPR
vom 13.10.2025 zu 19/JPR (XXVIII. GP)

Parlament
Österreich

Der Präsident
des Nationalrates

Dr. Walter Rosenkranz

DER PRÄSIDENT DES NATIONALRATES

Wien, 13. Oktober 2025
GZ: 11020.0040/15-1.1/2025

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten Sabine Schatz, Klaus Seltenheim, Kolleginnen und Kollegen haben am 13.08.2025 an den Präsidenten des Nationalrates die schriftliche Anfrage 19/JPR betreffend „Wahrung der Würde, Ordnung und Sicherheit im Parlament statt Unterwanderung des Freiheitlichen Parlamentsklubs durch rechtsextreme Aktivisten“ gerichtet.

Zu Frage 1:

Ja.

Zu Frage 1a und 1b:

Der Dienstvertrag samt Vergütungsantrag wurde der Parlamentsdirektion am 30.5.2025 übermittelt. Seit 01.06.2025 besteht ein aufrechtes Dienstverhältnis zwischen dem Abg. Michael Oberlechner, MA, und dem parl. MA Gernot Schmidt.

Zu Frage 2:

Herr Schmidt hat, wie alle parlamentarischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Zutritt zu den allgemeinen Verkehrsflächen des Parlaments sowie gem. §10 Abs. 1 Z5 Hausordnung, auf Ansuchen des jeweiligen Klubs, zu den entsprechenden Klubräumlichkeiten.

Zu Frage 3:

Der Parlamentsdirektion sind keine Hinweise bekannt.

Zu Frage 3a und 3b:

Die Parlamentsdirektion hat keine Anzeige gegen Herrn Schmidt erstattet.

Zu Frage 4:

Nach diesem Vorfall erfolgte standardmäßig eine Evaluierung sowie eine daraus resultierende sicherheitstechnische Aufrüstung im Bereich des Daches des Palais Epstein. Darüber hinaus wurden Sensibilisierungsschulungen und interne organisatorische Anpassungen durchgeführt.

Zu Frage 5:

Die verpflichtenden Bestimmungen zum Zutritt zu den Parlamentsgebäuden sind in der Hausordnung und den auf ihrer Basis erlassenen Richtlinien geregelt und unter [Hausordnung für die Parlamentsgebäude | Parlament Österreich](#) abrufbar.

Die Eingänge des Parlaments sind mit Vereinzelungsanlagen ausgestattet. Der Haupteingang ist personell besetzt, der Zutritt erfolgt für Personen ohne Dauerzutrittsberechtigung grundsätzlich nach durchgeföhrter Personen- und Gepäckkontrolle sowie der digitalen Hinterlegung eines Ausweisdokuments.

Gemäß §1 Abs.1 Z2 der Richtlinien ([Hausordnung für die Parlamentsgebäude | Parlament Österreich](#)), mit denen Ausnahmen von den Zutrittsvoraussetzungen zum historischen Parlamentsgebäude festgelegt werden (§ 11 Abs. 3 HO), sind „folgende Personen beim Zutritt zum historischen Parlamentsgebäude grundsätzlich von der Verpflichtung zum Nachweis ihrer Identität durch Hinterlegung eines Lichtbildausweises in digitaler Form (Ausweisscan) ausgenommen: [...]

2. Einzelpersonen und Gruppen von höchstens vier Personen, die von einem bzw. einer Abgeordneten zum Nationalrat, einem Mitglied des Bundesrates, einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin eines parlamentarischen Klubs oder einem beauftragten parlamentarischen Mitarbeiter bzw. einer beauftragten parlamentarischen Mitarbeiterin in der Eingangshalle empfangen und nach ihrem Zutritt von diesem bzw. dieser dauernd persönlich begleitet werden.“ Auch in diesem Fall erfolgt zwingend eine Personen- und Gepäckkontrolle vor dem Zutritt.

Zu Frage 6:

Sowohl organisatorische als auch baulich-technische Maßnahmen verhindern den Zutritt von nicht berechtigten Personen. Ein Zutritt an den Seiteneingängen ist aufgrund der Zweifaktorauthentifizierungen für nicht berechtigte Personen nicht möglich.

Zu Frage 7 und 8:

Eine Aufklärungsverpflichtung des Präsidenten des Nationalrates (wie sie in der Fragestellung angesprochen wird) sieht die Rechtsordnung nicht vor.

Parlamentarische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dem ParlIMG stehen ausschließlich in einem Vertragsverhältnis zu Mandatarinnen bzw. Mandataren, sodass ihnen gegenüber keine Diensthoheit des Präsidenten des Nationalrates besteht.

Zu Frage 9:

Diese Frage geht über den Wirkungsbereich des Präsidenten des Nationalrates hinaus und zielt überdies nach ihrem Wortlaut auf das Abfragen einer Wertung ab, was vom Fragerecht gemäß § 89 GOG-NR nicht umfasst ist.

Zu Frage 10:

Die Sicherheitsorganisation der Parlamentsdirektion stellt die Einhaltung der Hausordnung, insbesondere die Aufrechterhaltung der Ordnung und der Würde der parlamentarischen Körperschaften (siehe insbesondere §19 Hausordnung) rund um die Uhr sicher. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit Aufgabe der Sicherheitsbehörden ist.

Zu Frage 11:

Der „Flyer“ ist mir nicht bekannt. Von der Verteilung eines solchen „Flyers“ habe ich keine Kenntnis

Zu Frage 12:

Sowohl Besucherinnen und Besucher als auch Personen mit Dauerzutrittsberechtigung unterliegen der Hausordnung, deren Einhaltung obliegt in erster Linie der Sicherheitsabteilung der Parlamentsdirektion. Nicht dauerzutrittsberechtigte Personen haben sich verpflichtend vor dem Zutritt einer Personen- und Gepäckkontrolle durch die für Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben zuständige Personen zu unterziehen.

Zu Frage 13:

Wie in Frage 12 erläutert, unterliegen Personen mit Dauerzutrittsberechtigung der Hausordnung, nicht dauerzutrittsberechtigte Personen haben sich verpflichtend vor dem Zutritt einer Personen- und Gepäckkontrolle durch die Sicherheitsmitarbeiter:innen zu unterziehen. Die Abteilung Sicherheit der Parlamentsdirektion stellt die Einhaltung der Hausordnung sicher.

Zu Frage 14:

Gemäß § 9 ParlIMG erfolgt die Zahlbarstellung der Gehälter direkt an den parlamentarischen Mitarbeiter. Die weitere Verwendung der zurecht bezogenen Gehälter liegt außerhalb meines Wirkungsbereichs.

Dr. Walter Rosenkranz

 19/ABPR	Unterzeichner XXVIII. GP - Anfragebeantwortung Datum/Zeit-UTC	Parlamentsdirektion 2025-10-13T11:53:56+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	